 Ausgabe A.

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 77 Ausgegeben Danzig, den 18. Juli 1935

Inhalt:

187

Verordnung
über die Auszahlung von Dienstbezügen.
Vom 17. Juli 1935.

Auf Grund des § 1 Ziff. 21 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Vom 1. August 1935 ab sind die bisher monatlich im voraus zahlbaren Bezüge (Nettobezüge):

1. die Dienst- und Versorgungsbezüge
   a) der unmittelbaren Staatsbeamten
   b) der Beamten des Volkstages
   c) der Beamten der Stadtgemeinde Danzig
   d) der mit Ruhegeldberechtigung Angestellten des Staates und der Stadtgemeinde Danzig
   e) der evangelischen und katholischen Geistlichen

   } im Amt, im Wartestande und im Ruhestande
2. die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der unter 1 a) bis 1 e) fallenden Personen,
3. die Dienstbezüge der Postagenten,
4. die Versorgungsbezüge der ehemaligen deutsch/preußischen Ruhegeldempfänger und ihrer Hinterbliebenen

vorübergehend zur Hälfte (voller Guldenbetrag) am bisherigen Auszahlungstage und zur Hälfte (Restbetrag) zehn Tage später auszuzahlen. Dies gilt nicht, wenn die einem Bezugsberechtigten von derselben Kasse auszuzahlenden Gesamtbezüge monatlich 50 G nicht übersteigen.

(2) Zu den Dienstbezügen im Sinne des Abs. 1 gehören alle Geldbezüge, die die Beamten usw. mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung erhalten.

§ 2

§ 1 gilt entsprechend

a) für die Amts- und Versorgungsbezüge sowie das Übergangsgeld der besoldeten Mitglieder des Senats und für die Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen,

b) für die Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Senats im Hauptamt und ihrer Hinterbliebenen.

§ 3

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, eine dem § 1 entsprechende Regelung zu treffen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 17. Juli 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 26. 7. 1935.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.